

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1960

Nummer 89

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	29. 7. 1960	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Versorgung von Kriegsopfern im Ausland; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453)	2117
8300	2. 8. 1960	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Herausgabe eines Merkblattes über die Gewährung einer Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes	2122

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Minister für Wirtschaft und Verkehr		
27. 7. 1960	RdErl. — Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1960	2126

Hinweis
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.
Nr. 32 v. 8. 8. 1960 2127/28

I.

8300

Versorgung von Kriegsopfern im Ausland; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453)

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1960 — II B 2 — 4021 (41/60)

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960 sind die §§ 7, 8 und 64 BVG, die im wesentlichen die Versorgung der im Ausland lebenden Kriegsopfer zum Gegenstand haben, erheblich geändert und ergänzt worden. Durch diese Änderungen ist der Bezugserl., mit dem ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Richtlinien für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland v. 24. 7. 1959 bekanntgegeben habe, zum großen Teil gegenstandslos geworden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird zu gebener Zeit neue Richtlinien nach Beratungen mit den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen obersten Arbeitsbehörden der Länder herausgeben.

Die Durchführung des Ersten Neuordnungsgesetzes kann jedoch bis zur Bekanntgabe der Richtlinien nicht zurückgestellt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb zu den wesentlichsten Fragen der Auslandsversorgung, die sich auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes ergeben, in einem RdSchr. v. 6. 7. 1960 — V a 1 — 5192.1.11 — 4012/60 — Stellung genommen. Dieses RdSchr. gebe ich nachstehend mit der Weisung bekannt, hiernach zu verfahren:

„B. Zu den §§ 7 und 8 BVG

1. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG in der neuen Fassung erfaßt eine Reihe von Deutschen im Ausland, die bisher unter Ziffer 6 Buchstabe a) der Richtlinien fielen. Ich bitte, dies in etwaigen neuen Bescheiden zum Ausdruck zu bringen oder die Betroffenen hierüber gelegentlich zu benachrichtigen.
2. Unter Deutschen im Ausland sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) bzw. 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) zu verstehen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben. Der Besitz einer fremden Staatsangehörig-

keit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher schließt die Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG nicht aus.

3. Ziffer 6 der Richtlinien bleibt mit Ausnahme der sich durch die gesetzliche Änderung ergebenden Einschränkungen ausdrücklich aufrechterhalten. Buchstabe c) dürfte allerdings ganz gegenstandslos sein, zumal da er schon weitgehend durch die Auslegung des § 15 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte im Ausland in der Fassung vom 25. Juni 1958 überholt gewesen ist, wie sie der Ihnen mit meinem Schreiben vom 28. Januar 1960 — V a 1 — 5192.1 — 301/60 — übersandte Referentenentwurf der Verwaltungsvorschriften in Nr. 1 zu dieser Bestimmung wiedergibt, wonach sie als eine gesetzliche Erweiterung des § 7 Nr. 2 BVG anzusehen ist.
4. Der durch die Änderung und Ergänzung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG geschaffene gesetzliche Anspruch auf Versorgung für Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt schon vor erstmaliger Anerkennung ihrer Versorgungsberechtigung im Ausland gehabt haben, hätte zu Zweifeln führen können, ob diese Kriegsopfer gleichwohl unter die Ruhensvorschrift fallen. Der Gesetzgeber hat dies durch die ausdrückliche Erwähnung des § 64 BVG klargestellt. Das gleiche hat er für die Fälle des § 8 BVG getan. Kriegsopfer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach erstmaliger Anerkennung ihrer Versorgungsberechtigung nach dem BVG aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ins Ausland verlegen, werden als Berechtigte im Sinne des § 64 Abs. 1 BVG ohnehin von der Ruhensvorschrift erfaßt.
5. Die Bezugnahme auf § 64 in § 8 BVG bedeutet ferner, daß Kriegsopfer, deren Einbeziehung in das BVG die beteiligten Bundesressorts zugestimmt haben, auch bei Zugehörigkeit zu einer Gruppe unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 Satz 2 von der Versorgung ausgenommen werden können. Andererseits müssen sie wegen der Bezugnahme auf § 64 Abs. 1 BVG für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Neuordnungsgesetzes auch wie Anspruchsberechtigte behandelt werden. Im übrigen bleibt Ziffer 28 der bisherigen Richtlinien aufrechterhalten.

C. Zu § 64 Abs. 1 und 2 BVG

6. Der Anspruch auf Versorgung ruht von jetzt an nur noch, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat. Der Wohnsitz umfaßt begrifflich den Haupt- und einen etwaigen Nebenwohnsitz; einer Abgrenzung zwischen beiden kommt hier jedoch keine praktische Bedeutung zu.
7. Ein ständiger Aufenthalt im Ausland kann in Anlehnung an § 1320 der Reichsversicherungsordnung und § 99 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBL. I S. 93) auch ohne Begründung eines Wohnsitzes angenommen werden, wenn der Aufenthalt über die Dauer eines Jahres hinausgeht und nach seiner Zweckbestimmung (z. B. Besuch Angehöriger, Durchführung eines Heilverfahrens, dienstlicher Aufenthalt, Schul- oder Berufsausbildung, Beschäftigungsvertrag) nicht angenommen werden kann, daß er zeitlich begrenzt bleiben wird.
8. Auf Grund der Ermächtigung in § 64 Abs. 2 BVG stimme ich hiermit allgemein einer Versorgung an Kriegsopfer mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland zu, deren Versorgungsberechtigung auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 8 BVG anerkannt worden ist oder anerkannt werden wird, sofern der Anspruch auf Versorgung nicht nach § 7 Abs. 2 BVG ausgeschlossen ist. Diese Zustimmung gilt nicht für Fälle, in denen besondere Gründe einer Versorgung entgegenstehen. Solche Gründe bilden insbesondere Handlungen, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. Etwaige Fälle dieser Art bitte ich mir nach Erteilung eines Ruhensbescheides zuzuleiten. Sollten künftig solche Fälle bekannt werden, bitte ich sie mir zur Entscheidung über die Rücknahme meiner Zustimmung vorzulegen.

9. Verlegt ein Versorgungsberechtigter, dessen Versorgung im Ausland ich in Ziffer 8 dieses Rundschreibens zugestimmt habe, künftig seinen Wohnsitz oder ständig einen Aufenthalt ins Ausland, sind die Akten nach Vervollständigung und Einstellung der Zahlung ohne Erteilung eines Ruhensbescheides an das zuständige Auslandsversorgungsamt abzugeben, das die Zahlung aufnimmt, sobald die neue Anschrift des Versorgungsberechtigten bekannt ist. Ziffer 38 zweiten Absatz der bisherigen Richtlinien bitte ich weiterhin zu beachten.

10. Geht ein Versorgungsberechtigter nach seinen Angaben vorübergehend ins Ausland, zahlt das Inlandsversorgungsamt die Bezüge grundsätzlich weiter. Es gibt die Akten jedoch an das Auslandsversorgungsamt zur Weiterführung der Zahlung ab, wenn
 - a) der Versorgungsberechtigte mitteilt, daß er ständig im Ausland verbleiben will,
 - b) die Dauer des Auslandsaufenthalts nach Ablauf eines Jahres noch ungeklärt ist und keine Zweckbestimmung nach Ziffer 7 vorliegt,
 - c) der Berechtigte Einkünfte in ausländischer Währung erzielt oder einen unmittelbaren Transfer seiner Bezüge ins Ausland begeht.

D. Zu § 64 Abs. 3

11. § 64 Abs. 3 Nr. 1 BVG sichert dem Beschädigten nunmehr gesetzlich eine Heilbehandlung für seine Schädigungsfolgen auch im Ausland zu. Der Ermittlung der zweifachen Summe der Inlandskosten bitte ich, die Sätze zugrunde zu legen, die in den jeweils in Betracht kommenden Absätzen der Ziffer 12 der bisherigen Richtlinien aufgeführt sind. Die Höhe des in § 64 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz vorgesehenen Zuschusses richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Die oberste Grenze des Zuschusses bildet der Unterschied zwischen der zweifachen Summe der Inlandskosten und den notwendigen und angemessenen Kosten im Aufenthaltsland. Badekuren sind in der Vorschrift nicht aufgeführt, weil Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur nach § 14 Abs. 5 letzter Satz BVG nicht erstattungsfähig sind. Kostenersatz kann daher nur gewährt werden, wenn die Badekur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde durchgeführt worden ist. Ziffern 10 Buchstaben a) und c), 12 letzter Absatz, 15 und 16 der bisherigen Richtlinien bitte ich weiterhin sinngemäß anzuwenden.
12. § 64 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 hat die Möglichkeit geschaffen, Härten zu beseitigen, die sich aus dem Ausschluß der Heilbehandlung für Nichtschädigungsfolgen, der Versehrentleibesübungen, der Krankenbehandlung und des Einkommensausgleichs ergeben können. Die wirtschaftliche Notlage ist stets nach den Verhältnissen des Einzelfalles im Ausland zu beurteilen. Die sie begründenden Tatsachen bitte ich jeweils in einer kurzen Aktenverfügung festzuhalten. Mit der Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Notlage besteht, braucht nicht bis zum Abschluß der Behandlung abgewartet zu werden. Eine wirtschaftliche Notlage kann z. B. schon bei Beginn einer schweren Erkrankung oder durch die Vorbereitungen für einen längeren Krankenhausaufenthalt entstehen oder auf dem Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen in der Familie bzw. dem Aufeinandertreffen mehrerer Einzelerkrankungen beruhen. Die Zuwendung kann einmalig oder für eine begrenzte Zeit laufend nötig werden.
13. Die Zuschüsse nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 und die Zuwendungen nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 werden bei Kapitel 1110 Titel 303 des Bundeshaushalts verbucht.
14. Bei der Behandlung der im Ausland erzielten Einkünfte bitte ich, weiterhin nach den in Ziffern 21 und 22 der bisherigen Richtlinien niedergelegten Grundsätzen zu verfahren. Zu den Kinderzuschüssen und ähnlichen Leistungen im Sinne des § 33 b Abs. 4 Buchst. a) und des § 41 a Abs. 2 BVG rechnen auch die auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Aufenthaltslandes gezahlten Kindergelder oder diesen entsprechende Leistungen. Das für eine Waise als erstes oder zweites Kind gezahlte ausländische Kindergeld bitte ich nur dann als Einkommen der Waise anzusehen, wenn diese auch den Anspruch auf das Kindergeld hat. Soweit infolge

der Umrechnung der ausländischen Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs Notlagen entstehen, können einmalige Unterstützungen gewährt werden.

15. Bei Berechtigten im Ausland, die sich vorübergehend im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, bitte ich, sinngemäß nach den Ziffern 23 bis 25 der bisherigen Richtlinien und meinem Rundschreiben vom 2. Juni 1960 — V a 4 — 5192.0.02 2710/60 — über die Zuständigkeit bei der Versorgung von Hinterbliebenen zu verfahren.

E. Zahlungsweise und Befriedigung von Ersatzansprüchen

16. § 64 Abs. 3 Nr. 3 BVG bestimmt ausdrücklich, daß sich die Zahlung der Versorgungsbezüge nach den devisenrechtlichen Vorschriften richtet. Im übrigen bleiben für die Zahlungsweise und die Befriedigung von Ersatzansprüchen in- und ausländischer Fürsorgebehörden und -einrichtungen die Ziffern 30 bis 35 der bisherigen Richtlinien maßgebend.

F. Verfahren

17. Bezüglich der Antragstellung bitte ich, weiterhin nach den Ziffern 48 bis 51 der bisherigen Richtlinien zu verfahren.
18. Die Regelungen der bisherigen Richtlinien über den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit haben durch die Neuordnung an Bedeutung verloren. Im übrigen bitte ich, sie vorerst weiterhin zugrunde zu legen.
19. Die Ziffern 59 bis 75 der bisherigen Richtlinien bleiben mit Ausnahme der Ziffer 73 dritter Satz letzter Halbsatz grundsätzlich aufrechterhalten.“

Ergänzend zu den Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bemerke ich für die Durchführung der Auslandsversorgung noch folgendes:

Zu B. Nr. 1

Die Umwandlung der bisherigen Versorgungsleistungen, die im Hinblick auf Nr. 6 Buchst. a) der Richtlinien v. 24. 7. 1959 als Kannleistung gewährt werden, in Rechtsansprüche bitte ich nach und nach vorzunehmen.

Zu C. Nr. 8

Sofern besondere Gründe einer Versorgung an Kriegsopfer mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland entgegenstehen, bitte ich, mir diese Fälle nach Erteilung eines Ruhensbescheides auf dem Dienstwege unter Beifügung der Versorgungsakten mit ausführlicher Begründung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu C. Nr. 9

Es ist sicherzustellen, daß, wenn ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland verlegt, ein Ruhensbescheid, wie er bisher erforderlich war, nicht mehr erteilt wird. Allerdings sind auch fernerhin die Akten zu vervollständigen und vor der Aktenabgabe an das Auslandsversorgungsamt die Zahlung der Versorgungsbezüge einzustellen.

Zu C. Nr. 10

Ich bitte, hierbei jedoch folgende Einschränkungen, die mir zur Einsparung von Verwaltungsarbeit notwendig erscheinen, zu beachten:

Eine Aktenabgabe an das Auslandsversorgungsamt ist in diesen Fällen nur vorzunehmen, wenn die Einkünfte in ausländischer Währung sich auf die Versorgungsbezüge auswirken, also dann nicht, wenn der Versorgungsberechtigte im Hinblick auf die Höhe seiner Einkünfte keine Ausgleichsrente erhalten kann bzw. sonstige andere Bezüge, die von der Höhe des Einkommens abhängig sind, nicht zustehen.

Den Bezugserl. hebe ich auf, soweit sich aus den vorstehenden Abschnitten nichts anderes ergibt.

Bezug: RdErl. v. 19. 8. 1959 n. v. — II B 2 — 4021 (48/59).

An die Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2117.

8300

Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Herausgabe eines Merkblattes über die Gewährung einer Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1960 — II B 2 — 4255

Nachstehend gebe ich den Text eines von mir herausgegebenen Merkblattes über die Gewährung einer Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes bekannt.

Merkblatt über die Gewährung einer Kapitalabfindung

nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 20. 12. 1950 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453).

I.

Wer kann eine Kapitalabfindung erhalten?

- Beschädigte, die Anspruch auf eine Rente haben;
- Witwen, die Anspruch auf Witwenrente haben;
- Witwen mit Anspruch auf Witwenbeihilfe (§ 48 BVG);
- Ehegatten Verschollener, die Anspruch auf eine Rente nach § 52 Abs. 1 BVG haben.

II.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das 21. Lebensjahr muß vollendet und das 55. Lebensjahr darf noch nicht überschritten sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von der Altersgrenze von 55 Jahren abgesehen werden; Voraussetzung zur Gewährung einer Kapitalabfindung in diesen Fällen ist jedoch u. a., daß der Gesundheitszustand des Antragstellers (der Antragstellerin) unter Berücksichtigung seines (ihres) Alters besonders günstig beurteilt wird.
- Der Versorgungsanspruch muß anerkannt sein und die Grundrente in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.
- Es darf nicht zu erwarten sein, daß die Rente innerhalb des Abfindungszeitraumes wegfallen wird.
- Für die nützliche Verwendung des Geldes muß Gewähr bestehen. Hierzu gehört auch, daß der Lebensunterhalt des Antragstellers (der Antragstellerin) und seiner (ihrer) Familie nach Kapitalisierung der Grundrente sichergestellt bleibt.

III.

Für welche Zwecke kann die Kapitalabfindung bewilligt werden?

- Zum Erwerb eigenen Grundbesitzes (vornehmlich zum Erwerb eines Eigenheims oder einer Siedlerstelle, weiterhin zum Erwerb eines Grundstücks in der Absicht, innerhalb von zwei Jahren hierauf ein Wohnhaus zu erstellen, Kauf eines Hausgrundstücks, sofern der Antragsteller in dem zu erwerbenden Hause eine Wohnung erhält).
- Zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Grundbesitzes oder der Hebung seiner Ertragsfähigkeit dienen, z. B. Entschuldung oder Verbesserung der Belastungsverhältnisse, Abwendung einer drohenden Zwangsversteigerung; Aufbau, Instandsetzung und Erweiterung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden; Erwerb von Landflächen zur Vergrößerung des Grundbesitzes; Ausführung von Bodenverbesserungen und dergleichen.
- Zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgebot vom 15. 3. 1951.

- d) Zur Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. 6. 1956, wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Antragsteller sichergestellt wird.
- e) Zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz, wenn der Dauerwohnberechtigte das Recht auf unbeschränkte Zeit erwirbt und das Fortbestehen des Dauerwohnrechts für den Fall der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird.
- f) Zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Übereignung eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird.
- g) Zur Finanzierung eines eigenen Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk.

Dem Eigentum an einem Grundstück steht das Miteigentum und das Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum das Wohnungserbbaurecht gleich.

IV.

Höhe der Kapitalabfindung

Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird höchstens der neunfache Jahresbetrag der monatlichen Grundrente gewährt.

Die höchstmögliche Kapitalabfindung beträgt demnach:

- a) Für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

um 30 v. H. =	3 780,— DM
um 40 v. H. =	4 860,— DM
um 50 v. H. =	7 020,— DM
um 60 v. H. =	8 640,— DM
um 70 v. H. =	11 340,— DM
um 80 v. H. =	16 200,— DM
um 90 v. H. =	19 440,— DM
um 100 v. H. =	21 600,— DM

- b) für Witwen und Ehegatten Verschollener mit Anspruch auf Grundrente von monatlich

100,— DM = 10 800,— DM.

V.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung ist unter Angabe des Verwendungszweckes beim zuständigen Versorgungsamt oder bei der für den Wohnort zuständigen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu stellen. Das Versorgungsamt veranlaßt in der Regel eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers, die sich nicht nur auf die Feststellung der voraussichtlich dauernd bestehenbleibenden MdE für die als Schädigungsfolgen anerkannten Leiden, sondern auch auf den gesamten Gesundheitszustand des Antragstellers erstreckt. Letzteres gilt auch für Witwen und Ehegatten Verschollener. Vom Versorgungsamt wird der Antrag mit den Rentenakten dem Landesversorgungsamt vorgelegt. Dieses veranlaßt, wenn es die Voraussetzungen des § 73 Nr. 1 bis 3 BVG als erfüllt ansieht, die Prüfung der Nützlichkeit der Verwendung der Kapitalabfindung durch die Hauptfürsorgestelle, die sich wiederum der Mitwirkung der Fürsorgestellen des Wohn- und Ansiedlungsortes des Antragstellers bedient.

Die Prüfung der Nützlichkeit erstreckt sich besonders auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seine persönliche Eignung zur beabsichtigten Verwendung der Abfindung; ferner darauf, welcher Geldbetrag zur Erreichung des Verwendungszweckes notwendig ist sowie auf die Beschaffenheit, die Belastungsverhältnisse, den Preis des zu erwerbenden Grundstückes und die Kosten des geplanten Bauvorhabens.

Außer den dinglichen Belastungen (Hypotheken, Grundschulden, Grunddienstbarkeiten) werden auch öffentliche Lasten, wie Aufwendungen für die Anlage von Straßen, Kanalisation, Gas-, Wasser- und Lichtzuleitung berücksichtigt.

Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, an wen die Abfindungssumme zweckmäßigerweise auszuzahlen und welche Frist für die Verwendung der Abfindungssumme zu gewähren ist.

In der Regel ist die Überweisung der Abfindungssumme für Rechnung des Antragstellers an eine Sparkasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Maßgabe zweckmäßig, daß nur mit Einwilligung der Fürsorgestelle verfügt werden darf.

Nach Abschluß dieser Prüfung entscheidet das zuständige Landesversorgungsamt darüber, ob und in welcher Höhe eine Kapitalabfindung zu gewähren ist.

VI.

Sicherung der Kapitalabfindung

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals wird durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des mit der Abfindung erworbenen Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechts gesichert. Zu diesem Zweck kann angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Abfindung erworbenen oder wirtschaftlich gestärkten Grundstückes, des Erbbaurechts, des Wohnungseigentums oder des Wohnungserbbaurechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde (Landesversorgungsamt) zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam.

Darüber hinaus kann zur Sicherung der Abfindungssumme auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangt werden.

VII.

Rückzahlung der Kapitalabfindung

Die Abfindung ist auf Erfordernis insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

Die Abfindung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb des Abfindungszeitraums vereitelt worden ist.

Dem Abgefundenen können vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Beziehe gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben in diesen Fällen die der Abfindung zugrunde liegenden Beziehe mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

Sofern die abgefundenen Witwe erneut eine Ehe schließt, ist nach der Eheschließung die Kapitalabfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag wird die aus Anlaß der Wiederverheiratung gemäß § 44 BVG zu gewährende Heiratsabfindung angerechnet.

Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Summe der erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt, die bis zur Rückkehr des Verschollenen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen zu zahlen wären.

VIII.

Allgemeines

Die Kapitalabfindung ist eine Kanneistung. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Es liegt vielmehr in dem Ermessen des Landesversorgungsamtes als Beihilfegesetz, ob die Kapitalabfindung gewährt wird.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Solange deshalb dem Antragsteller der Bewilligungsbereich des Landesversorgungsamtes nicht zugestellt worden ist, empfiehlt es sich nicht, bindende Verträge, die mit der Kapitalabfindung erfüllt werden sollen, abzuschließen, da der Antragsteller dabei Gefahr läuft, auf Erfüllung in Anspruch genommen zu werden, obwohl ihm die Kapitalabfindung schließlich versagt wird. Das gleiche gilt für Verträge, die bereits vor Antragstellung abgeschlossen worden sind. Geht der Antragsteller dennoch vorzeitig Bindungen ein, so gehen diese ausschließlich zu seinen Lasten und bilden keinen Grund für die Berücksichtigung des Antrages.

Bei Erwerb eines Grundstücks bedarf es für die Prüfung des Kapitalabfindungsantrages nicht der Vorlage eines Kaufvertrages. Es genügt ein Kaufangebot, aus dem die Höhe des Kaufpreises und die Zahlungs- und sonstigen Kaufbedingungen ersichtlich sind.

Schon bevor der Antrag auf Kapitalabfindung gestellt wird, muß der Antragsteller eingehend prüfen und überlegen, ob der mit der Kapitalabfindung verfolgte Zweck verwirklicht werden kann, welcher Gesamtbetrag zur Durchführung des Vorhabens benötigt wird und, wenn die Abfindungssumme allein nicht ausreicht, wie die außerdem erforderlichen Geldmittel beschafft werden können. Insbesondere ist es notwendig, so zu planen, daß die mit dem Grundbesitz verbundenen laufenden Lasten (Zinsen, Tilgung, Steuern, Anliegerbeiträge, Rücklagen für Instandsetzungen, Rentenausfall durch Kapitalabfindung usw.) unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse aufgebracht werden können, damit der Grundbesitz und damit die Kapitalabfindung nicht durch eine spätere Zwangsvorsteigerung verlorengehen.

Für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Haushaltungs- und Einrichtungsgegenständen, Geschäftseinrichtungen, zur Gründung oder Erhaltung einer Existenz und zur Zahlung von Baukostenzuschüssen zum Zwecke der Erlangung einer Mietwohnung kann eine Kapitalabfindung nicht gewährt werden. In diesen Fällen ist zu empfehlen, sich von der örtlichen Fürsorgestelle beraten zu lassen, weil sie die Möglichkeit hat, gegebenenfalls durch ein Darlehen gegen Übertragung des Anspruchs auf Rente (§ 67 BVG) zu helfen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Gewährung einer Kapitalabfindung erfüllt sein müssen, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Der Antragsteller selbst kann aber zu einer Beschleunigung wesentlich beitragen, wenn er die an ihn gestellten Fragen und Auflagen umgehend und gründlich erledigt und die erforderlichen Unterlagen der anfordernden Stelle schnellstens vorlegt.

An die Versorgungsdienststellen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2122.

II.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1960

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 27. 7. 1960 — V/B 1 — 22 — 05/6—5 — 50/60

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anlaß der Kommunalwahl 1960 eine bis zum 22. Oktober 1960 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Juni 1954 (GS. NW. S. 65) ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Umkreis von 50 Metern Lautsprecherwerbung verboten.

— MBl. NW. 1960 S. 2126.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 32 v. 8. 8. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 7. 60	Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte	2030	301
25. 7. 60	Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten	302	301
1. 8. 60	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen		303

— MBl. NW. 1960 S. 2127/28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.